

# Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (GDBA)

Feldbrunnenstraße 74  
20102 Hamburg  
Tel.: 040 44 51 85  
Fax: 040 – 45 93 52

[www.buehnengenossenschaft.de](http://www.buehnengenossenschaft.de)  
[gdba@buehnengenossenschaft.de](mailto:gdba@buehnengenossenschaft.de)

## Deutscher Bundestag

- Enquete-Kommission –  
„Kultur in Deutschland“

### **Stellungnahme zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung „Auswirkungen der Hartzgesetzgebung auf den Kulturbereich“ am 30. Mai 2005**

#### **Stellungnahme zum Themenblock III:**

Arbeitslosengeldbezug für unselbständig sozialversicherungspflichtig  
beschäftigte Schauspieler

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die sich aus der Hartzgesetzgebung ergebende Problematik nicht nur Schauspieler, sondern den gesamten Bereich der darstellenden Künstlerinnen und Künstler betrifft.

#### Zu 1.:

Die Verkürzung der Rahmenfrist nach § 124 Abs. 1 SGB III von drei auf zwei Jahre, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Anwartschaftszeit von zwölf Monaten (§ 123 Abs. 1 SGB III), führt für die gesamten Berufsfelder unständig beschäftigter darstellender Künstlerinnen und Künstler zu der zentralen Problematik, die Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld I nicht erfüllen zu können und deshalb vom Leistungsbezug ausgeschlossen zu sein.

Bei bestehender Versicherungspflicht und der damit verbundenen Pflicht zur Beitragszahlung wird ein Versicherungsverhältnis aufgebaut. Diesem Versicherungsverhältnis steht aber wegen Anspruchsvoraussetzungen, die die Besonderheiten freischaffender künstlerischer Berufsausübung unberücksichtigt lassen, keine Leistung gegenüber. Der Verweis auf die „Risikotragung“ allein, kann eine Beitragsleistung ohne Gegenleistung nicht rechtfertigen. Dieser Sachverhalt kollidiert mit der durch Art. 14 GG verbürgten Eigentumsgarantie.

Art. 14 GG schützt grundsätzlich auch öffentlich-rechtliche Positionen. Nach dem BVerfG wird ein vermögenswertes subjektives Recht öffentlich-rechtlicher Art dann vom Schutzbereich des Art. 14 GG umfasst, wenn „dem einzelnen eine Rechtsposition verschafft wird, der derjenigen eines Eigentümers entspricht (BVerfGE 18, 392, 397). Gleiches gilt für Anwartschaften auf Arbeitslosengeld (BVerfGE 74, 203, 213; 92, 365, 405). Der Schutzbereich dieses Grundrechts ist insoweit eröffnet, wenn im Einzelfall durch die Neuregelung von Hartz III die Anwartschaftszeit nur erfüllt, wer innerhalb der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat.

Bei der Abfassung des Gesetzes wurde offenbar ein so genanntes „Normalarbeitsverhältnis“ zugrunde gelegt. Die Besonderheiten künstlerischer Berufsausübung – kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse bei wechselnden Einrichtungen – sind außer Betracht geblieben, obgleich sie den Regelfall bilden. Wegen dieser unsteten Beschäftigungssituation können darstellende Künstler keine Leistung erhalten, obwohl sie vom Schutzbereich des Gesetzes als Arbeitnehmer erfasst werden. An dieser Stelle wäre eine vorherige Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich gewesen – die nachgelagerte „Wirkungsforschung“, wie in § 55 SGB II vorgeschrieben, sollte auch auf diesen Tastbestand angewandt werden, um dem Gesetz eine Ermittlungsgrundlage zu geben.

Im Hinblick auf die europarechtliche Entwicklung (EU-Dienstleistungsrichtlinie) würde es sich empfehlen, die Hartz-Gesetzgebung in Anwendung von Art. 151 EGV einer Kulturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Zu 2:

An den Theatern, wie auch bei Synchron-, Film- und Fernsehstudios wird sich die Verkürzung der Rahmenfrist nachteilig auswirken.

An den Bühnen ist festzustellen, dass die Jahresverträge immer weiter zurückgehen und durch kurzzeitige Gast- oder Stückdauererträge ersetzt werden. Die benachbarten Berufsfelder sind durch kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse auf Produktionsdauer charakterisiert, sie bilden dort den Regelfall. Deshalb wirkt sich die Neuregelung besonders nachteilig auf diese Beschäftigungsverhältnisse aus.

Zu 3:

Mit einer Regelung nach Schweizerischem Vorbild könnte eine Teilentlastung verbunden sein, die Problematik insgesamt aber nicht behoben werden.

Zu 4.:

Um diesem Beschäftigtenbereich den Bezug des Arbeitslosengeldes I zu ermöglichen, würde es sich empfehlen, die Anwartschaftszeit zu verkürzen oder aber eine Sonderregelung in der Ausgestaltung dieser Vorschrift zu treffen, die auf diese spezifische Beschäftigungssituation eingeht. Eine solche Spezialregelung könnte auch auf die in diesem Bereich die Fluktuation belastende „Meldepflicht“ nach § 37 b SGB III übertragen werden (vgl. Ziffer 7).

Die Problematik der Rahmenfrist hat sich schon unter dem Geltungsbereich des AFG ergeben. Das AFG hatte zwar eine verkürzte Rahmenfrist für „Saisonarbeiter“ vorgesehen, aber den Bereich der darstellenden Künstlerinnen und Künstler davon ausgeschlossen (weil Theaterbetriebe ganzjährig spielen und somit keine „Saisonbetriebe“ seien).

Zu 5.:

Es gibt keine zentrale Meldestelle, um die Fluktuationsraten der freischaffend tätigen Künstlerinnen und Künstler zu messen. Man kann nur anhand von Erfahrungswerten innerhalb der Mitgliedschaften der Organisation abschätzen, dass es sich um einen wachsenden Bestand handelt.

Zu 6.:

Wie vorher ausgeführt, ist eine Bezifferung der Höhe der eingezahlten Beiträge (ohne Gegenleistung) nicht möglich. Diese Frage müssten die Beitragseinzugsstellen zu beantworten in der Lage sein oder in die Lage versetzt werden.

Zu 7.:

Die unverzügliche Meldung zwecks frühzeitiger Arbeitsuche gem. § 37 b SGB III wirkt sich gerade bei den kurzzeitigen unsteten Beschäftigungsverhältnissen belastend aus. Außerdem ist der Wortlaut der Regelung – Satz 2 - missverständlich: „Im Falle eines befristeten Arbeitsverhältnisses hat die Meldung jedoch frühestens drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen.“ Das „frühestens“ hat zu Irritationen geführt. Ein klarer Wortlaut wäre hier erforderlich, zudem die Verletzung der Regelung Sanktionen zur Folge hat.

Zu 8.:

Im Bühnenbereich gibt es den Tatbestand der „Nichtverlängerungsmitteilung“ vor der Beendigung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses, der jedoch keine „Kündigung“ im Rechtssinne darstellt. Die Bühnenarbeitsverhältnisse gelten aus sachlichen Gründen als befristet und sind hier der Regelfall. Das Arbeitsverhältnis endet durch Fristablauf – nicht durch Kündigung (kann also keine Sanktion bei auslaufendem Beschäftigungsverhältnis auslösen). Das wäre den Fallmanagern in den Job-Centern zu vermitteln. Nach den bisherigen Erfahrungen bestehen bei den Fallmanagern in den Job-Centern offenbar keine fundierten Kenntnisse der juristischen Begrifflichkeiten. Sie sollten darauf hingewiesen werden, sich bei Zweifelsfragen an die sachkundige Zentrale Bühnen-, Film- und Fernsehvermittlung (ZBF) der Bundesagentur für Arbeit in Köln zu wenden.

Zu 9.:

Im Bereich des Gastierwesens an den Theatern ist festzustellen, dass versucht wird, die seit Jahrzehnten gefestigte Rechtsprechung der Bühnenschiedsgerichte, bis zum Bundesarbeitsgericht, umzustößen, um vom Arbeitnehmerstatus wegzukommen und diesen Beschäftigtenkreis in die Selbständigkeit abzudrängen. Auch bei den so ge-

nannten „Aushilfen“ (Einspringern bei Ausfall eines Darstellers) soll die Arbeitnehmereigenschaft fraglich sein – obgleich eine Ensembleleistung vorliegt.

Bei den von der Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien zur Unterscheidung zwischen selbständiger und abhängiger Beschäftigung kommt es wesentlich auf den Grad der persönlichen Abhängigkeit im Hinblick auf Zeit und Ort der Arbeitsleistung sowie die Art und Weise der Gestaltung der Tätigkeit an. Ist die Arbeit - wie regelmäßig – unter Eingliederung in den Bühnenbetrieb zu leisten, handelt es sich um einen unselbständigen Dienstvertrag, d. h. einen Arbeitsvertrag, bei dem es „keine Rolle spielt, dass der Gast zwischen den einzelnen Gastspielterminen der Bühne nicht zur Verfügung steht“ (vgl. BOSchG 5/59; BOSchG 4/61; BOSchG 7/93). Für die Arbeitnehmereigenschaft ist es überdies unbeachtlich, wenn die erzielten Honorare als Einkünfte aus selbständiger Arbeit versteuert und vom Theater keine Sozialabgaben abgeführt werden, „wenn alles in allem seine persönliche Abhängigkeit vom Theater gegeben ist.“ (BOSchG 18/85)

#### Zu 10.:

- . -

#### Zu 11.:

In Verbindung mit Ziffer 9 wäre die Versicherung dieses Beschäftigtenkreises in der Künstlersozialversicherung mit größten Nachteilen verbunden. Sie würden den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung verlieren und darüber hinaus die Pflichtversicherung in der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

Die Künstlersozialversicherung müsste in diesem Fall eine grundsätzliche Neuregelung der Bestimmungen über Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit vornehmen. Nach dem „Abgrenzungskatalog für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen“ vom 30. Mai 2000 sind sowohl spielzeitverpflichtete als auch gastspielverpflichtete Künstler in den Theaterbetrieb eingegliedert und daher grundsätzlich abhängig beschäftigt.

Lediglich so genannte „Stargäste“, die in der Lage sind, ihre Bedingungen dem Vertragspartner gegenüber durchzusetzen, unterliegen als Selbständige der Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse.

Die Auswirkungen auf die Künstlersozialkasse wie auch auf die Pflichtversicherung in der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen – die der betrieblichen Altersversorgung zugeordnet ist – wäre für beide Versorgungseinrichtungen verhängnisvoll.

## Anmerkungen:

Zum Themenblock I – Arbeitslosengeld II

### Zu 1.:

Ein weiterer Problembereich ergibt sich aus dem SGB II, und dem darin verankerten Arbeitslosengeld II. Jeglicher Berufsschutz ist hier aufgehoben (§ 10 Zumutbarkeit SGB II). Die Vermittlung in jede anderweitige Tätigkeit ist zulässig. Einziges einschränkendes Merkmal: Die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Tätigkeit darf nicht wesentlich erschwert werden.

Hier befindet sich der Übergang zu den „Ein-Euro-Jobs“. Nach § 16 Abs. 3 SGB II sollen „für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden“. Es soll sich dabei um im „öffentlichen Interesse liegende Arbeiten“ handeln. Für solche Arbeiten erhalten die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen.

Bei der Schaffung und Ausgestaltung von Arbeitsgelegenheiten hat der Leistungsträger einen weiten Ermessensspielraum. Der Träger kann die Gelegenheiten selbst oder durch freie oder private Träger schaffen. Dabei ist die Begründung eines regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht zulässig. Die Maßnahmen sollen lediglich der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienen, nicht aber dazu, in Konkurrenz zum ersten Arbeitsmarkt zu treten. Um dem Ausdruck zu geben, ist die Übernahme solcher Arbeitsgelegenheiten nur befristet möglich. Da-

nach muss also die Arbeitsgelegenheit im öffentlichen Interesse liegen, darf nur befristet – zunächst für die Dauer von sechs Monaten – ausgeübt werden (und kann verlängert werden). Damit sind die Kriterien erfüllt, die das Teilzeit- und Befristungsgesetz in § 14 Abs.1 Nr. 7 vorschreibt:

„Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird.

Das sind aber auch genau die Kriterien, die für die Beschäftigungsverhältnisse im ersten Arbeitsmarkt an den Theatern gelten. Eine vom Gesetzgeber geschaffene Konkurrenzsituation, die er zwar vermieden wissen will – aber mit dem Gesetzeswortlaut schafft.

#### Zu 2. und 3.:

Es liegt auf der Hand, dass die finanziell klammen Kommunen dieses Angebot nutzen werden. Ein Verdrängungswettbewerb ist in dieser Regelung angelegt. Unständige Beschäftigungsverhältnisse sind an den Theatern die Regel. „Arbeitsgelegenheiten“ dieser Art gibt es. Viel zu lange schon sind Stellenpläne gekappt oder freie Stellen nicht besetzt worden.

Die Bewerber um freie Stellen am Theater hatten es bisher schon extrem schwer unterzukommen. Die Situation wird sich aller Voraussicht nach verschärfen. Die Beschäftigung auf der Basis von „Ein-Euro-Jobs“ wird nicht nur im nichtkünstlerischen Bereich zunehmen, sondern sich auch auf den künstlerischen Bereich erstrecken und den originären Arbeitsmarkt der Bühnen zu Lasten regulärer Arbeitsverhältnisse zusätzlich verengen.

Hans Herdlein  
Präsident der GDBA

Hamburg, den 28.05.2005